

KVN fakt

Für mehr Kollegialität: Vertretungen besser absprechen

Bereits seit einiger Zeit gibt es häufiger Beschwerden von Ärztinnen und Ärzten, die von Kolleginnen und Kollegen als Vertretungen während der eigenen Urlaubszeit genannt werden, ohne dies vorher abgesprochen zu haben.

Die Fakten

In den vergangenen Monaten ist intensiv die Sicherstellung der Versorgung insbesondere in Urlaubszeiten in der Vertragsärzteschaft und Vertragspsychotherapeuteschaft diskutiert worden. Unisono ist festgestellt worden, dass im Vergleich zu früheren Zeiten die Kollegialität immer schwächer ausgeprägt ist. Dies gilt insbesondere für fehlende Absprachen zu Urlaubszeiten.

Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) appelliert daher an alle Mitglieder, die Kollegialität untereinander wieder stärker zu pflegen. Kollegialität ist nur untereinander möglich. Sie kann nicht durch formelle Regelungen der KVN herbeigeführt werden.

Angesichts der oftmals sehr günstig liegenden Wochentage an Feiertagen, insbesondere zwischen Weihnachten und Neujahr, ist die Wahrscheinlichkeit neuer Sicherstellungsprobleme durch Urlaubszeiten besonders hoch. Die KVN erinnert deshalb noch einmal an die grundsätzlichen Vertretungsregelungen in der eigenen Praxis.

Vertretungsgründe

Der Vertragsarzt ist grundsätzlich verpflichtet, seine vertragsärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist nur zulässig bei

- Krankheit,
- Urlaub,
- Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung oder Wehrübung,
- in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Entbindung
- während der Zeiten der Erziehung von Kindern (bis zum 14. Lebensjahr)
- während der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung

Die Aufzählung dieser Gründe ist abschließend. Aus anderen Gründen ist eine Vertretung nicht zulässig. So darf beispielsweise ein Vertreter nicht eingesetzt werden, wenn der Arzt Hausbesuche durchführt oder einer anderen ärztlichen Tätigkeit, zum Beispiel als Betriebsarzt nachgeht. Auch die regelmäßige Nichtausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit an einzelnen Wochentagen bzw. einzelnen Nachmittagen stellt keinen Urlaub im Sinne der Vertretungsregelungen dar.

Dauer der Vertretung

Für die Dauer der Vertretung sind im Einzelnen folgende Regelungen zu beachten:

- Eine Vertretung bei Krankheit, Urlaub und Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung oder Wehrübung ist innerhalb von zwölf Monaten für die Dauer von bis zu drei Monaten problemlos ohne Genehmigung möglich. Mehrere Vertretungszeiten innerhalb des Jahres werden addiert.
- Im Zusammenhang mit einer Entbindung kann sich eine Vertragsärztin sogar bis zu zwölf Monate vertreten lassen.
- Für Erziehungszeiten von Kindern ist eine Vertretung bis zu einer Dauer von 36 Monaten zulässig, wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss. Der Zeitraum kann auf Antrag verlängert werden.
- Für die Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung ist eine Vertretung von bis zu 6 Monaten zulässig. Der Zeitraum kann auf Antrag verlängert werden.
- Dauert die Vertretung länger als eine Woche, muss sie den Bezirksstellen der KVN mitgeteilt werden. Der Name des Vertreters ist anzugeben.
- Wenn eine Vertretung über drei Monate hinaus erfolgen soll, muss diese vorher unter Angabe der Gründe bei der KVN-Bezirksstelle beantragt und von dieser vorher

genehmigt werden. Liegt keine vorherige Genehmigung vor, besteht die Gefahr, dass dann die Leistungen des Vertreters ab dem vierten Monat von der KVN nicht vergütet werden.

Kollegiale und persönliche Vertretung

Es gibt zwei mögliche Formen der Vertretung: die kollegiale und die persönliche. Bei einer Kollegialvertretung bleibt die Praxis geschlossen. Die Versorgung der Patienten übernimmt eine andere Praxis gleicher Fachrichtung aus der Nähe. Vertretungen durch Ärzte anderer Fachrichtungen oder durch Krankenhausambulanzen sind nicht erlaubt, auch nicht der einfache Verweis auf alle umliegenden Ärzte oder der Verweis auf den vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst.

Bei einer persönlichen Vertretung führt ein anderer Arzt die Praxis während der Zeit der Abwesenheit weiter. Alle Leistungen werden dabei unter dem Namen des Vertretenen erbracht und bei der KVN abgerechnet.

Im Übrigen haftet der Praxisinhaber bei der persönlichen Vertretung auch für die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten durch den Vertreter, also auch für unwirtschaftliche Behandlungen und/oder Verordnungen des Vertreters.

Ein Vertragsarzt darf sich grundsätzlich nur von einem Arzt mit abgeschlossener Weiterbildung in demselben Fachgebiet vertreten lassen.

Zu beachten ist ferner, dass der Vertreter nur diejenigen Leistungen erbringen und abrechnen darf, für die der Praxisinhaber qualifiziert ist. Handelt es sich um Leistungen, für die eine besondere Genehmigung erforderlich ist (zum Beispiel Sonographie, psychosomatische Leistungen), muss auch der Vertreter die erforderliche Qualifikation besitzen.

Fazit

Da der nächste Sommerurlaub schon in Sicht ist, erinnern wir noch einmal an die Einhaltung vertragsärztlicher Pflichten bei Praxisabwesenheit. Auch bei einem Kurzurlaub ist jeder Vertragsarzt für die vertragsärztliche Versorgung seiner Patienten verantwortlich. Das heißt, neben der Sicherstellung einer

ordnungsgemäßen Vertretung im kollegialen Austausch sind die Patienten über die Vertreter rechtzeitig in geeigneter Form, z. B. durch Praxisaushang oder Anrufbeantwortertext, zu informieren

Die Anzahl der Vertreter ist nicht begrenzt; sie sind durch Aushang bzw. Telefonansage mit Anschrift, Sprechzeiten und Telefonnummer genau zu benennen.

Sprechen Sie die Urlaubsvertretungen unbedingt kollegial miteinander ab!

Die Philosophie der KVN lautet: Kollegialität geht vor Anordnungen durch die KVN.